

**Erste Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für den Studiengang Slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1126). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 25. Mai 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Sprachvoraussetzungen sind:

- a) für das Profil Slawistik – Schwerpunkt Ost Kenntnisse im Russischen auf dem Niveau B1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Kenntnisse einer zweiten slawischen Sprache auf dem Niveau A2 sind ebenfalls Voraussetzung, können aber bis spätestens zu Beginn des dritten Fachsemesters erbracht werden. Die Überprüfung des Kompetenzniveaus in der zweiten slawischen Sprache erfolgt in einem schriftlichen Einstufungstest. Auf der Grundlage des darin erzielten Ergebnisses wird der Besuch geeigneter Sprachkurse empfohlen. Kurse in der zweiten slawischen Sprache unterhalb des A2-Niveaus können nicht als Studienleistung angerechnet werden.
- b) für das Profil Slawistik – Schwerpunkt Süd Kenntnisse in mindestens einer südslawischen Sprache auf dem Niveau B1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen sowie Kenntnisse im Russischen auf dem Niveau A2. Der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen in einer südslawischen Sprache und im Russischen ist spätestens bis zu Beginn des dritten Fachsemesters zu erbringen. Die Überprüfung des Kompetenzniveaus im Russischen erfolgt in einem schriftlichen Einstufungstest. Auf der Grundlage des darin erzielten Ergebnisses wird der Besuch geeigneter Sprachkurse empfohlen. Russisch-Kurse unterhalb des A2-Niveaus können nicht als Studienleistung angerechnet werden. Gleiches gilt für zusätzliche Sprachkurse, die absolviert werden müssen, um Kenntnisse in der südslawischen Sprache auf dem Niveau B1 zu belegen.
- c.) für das Profil Kulturstudien Osteuropas Lesekenntnisse in mindestens einer der vertretenen Sprachen (Russisch, Polnisch, Tschechisch, Georgisch).“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena